

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich auf der Grundlage unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Lieferbedingungen, haben keine Gültigkeit. Das gilt auch dann, wenn wir etwa vorhandenen abweichenden Lieferbedingungen nicht widersprechen. Spätestens mit Lieferung der bestellten Waren gelten unsere Bedingungen als anerkannt.
- 1.2 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.
- 1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.
- 1.4 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV entsprechend den Vorschriften des Bundesdaten-Schutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

2. Lieferung

- 2.1 Lieferungen müssen frei Werk oder in unserer Bestellung genannten Versandanschrift erfolgen. Die Transportgefahr trägt grundsätzlich der Lieferant, Gefahrübergang erfolgt erst bei Anlieferung in unserem Werk bzw. der genannten Versandanschrift, Transportversicherung deckt der Lieferant ab.
- 2.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.
- 2.3 Die anzuliefernden Materialien müssen vor Auslieferung unsere Bestellnummer deutlich sichtbar ohne besondere Berechnung erhalten.
- 2.4 Bei Lieferung von Materialien mit Prüfungszeugnissen müssen uns die Atteste mit dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Soweit Maß- oder Gewichtstoleranzen in Frage kommen, gelten die entsprechenden Vorschriften der DIN-Normen.
- 2.5 Wir machen sachgemäße Verpackung zur Bedingung. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehende Verluste oder Beschädigungen der Sendungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Verpackung zum vollen berechneten Preis frei zurückzusenden.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.
- 3.2 Der Lieferer kommt in Verzug, sobald er den vereinbarten Liefertermin überschritten hat. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, nach Nachfristsetzung und entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 3.3 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, statt der Geltendmachung der gesetzlich zustehenden Rechte ohne Schadenersachnachweis eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% max. 5% vom Auftragswert.

4. Zahlung

- 4.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, gelten die Preise als Festpreise. Zahlungen erfolgen entweder innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung und Eingang der Rechnung mit **3% Skonto oder netto innerhalb 60 Tagen**.
- 4.2 Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen.

4.3 Die erfolgte Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Lieferers keinen Einfluss. Die Fristen für die vereinbarten Zahlungsziele beginnen erst nach Beseitigung etwaiger Beanstandungen zu laufen.

4.4 Abtretung von Forderungen unserer Lieferanten an Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

5. Gewährleistung

- 5.1 Wir setzen voraus, dass sämtliche Teile des Liefergegenstandes dem neuesten Stand der Technik entsprechen und dass der Bezug aller evtl. erforderlich werdenden Ersatzteile für die Zukunft sichergestellt ist.
- 5.2 Die Liefergegenstände müssen den gesetzlichen Vorschriften oder Normen (Maschinenschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften etc.) entsprechen, soweit solche bestehen.
- 5.3 Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand die in unserer Bestellung geforderten Eigenschaften erfüllt und keine Mängel aufweist.
- 5.4 Unbeschadet aller Rechte aus der gesetzlichen Mängelhaftung ist Gewähr für einwandfreie Lieferung für die Dauer eines Jahres von der endgültigen Inbetriebnahme an gerechnet in der Weise zu leisten, dass alle Mängel und Schäden, die sich während dieser Zeit infolge fehlerhafter Konstruktion, ungeeigneten Materials, unsachgemäßer Ausführung, nicht erbrachter zugesicherter bzw. vereinbarter Leistungsgarantien sowie zugesicherter Eigenschaften ergeben, auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen sind.
- 5.5 Bei versteckten Mängeln erfolgt die Meldung sofort nach der Feststellung. Die Verkürzung gesetzlicher Rügefristen wird abgelehnt.
- 5.6 Der Lieferant erhält eine angemessene Frist zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung des Betriebes oder wenn der Lieferant trotz Nachfristsetzung mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 5.7 Sollte die Nachbesserung trotz Fristsetzung nicht zum Erfolg führen, so behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.8 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.
- 5.9 Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch uns wird die Gewährleistungspflicht nicht berührt.

6. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 Werden von uns Materialien, Werkzeuge oder anderes beigegeben, so bleiben sie unser Eigentum, sind sorgfältig zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand wieder an uns zurückzusenden.
- 7.2 Alle Zeichnungen, Modelle etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen oder zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung wieder an uns zurückzugeben.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Norderstedt. Sofern unser Lieferant Vollkaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Norderstedt vereinbart. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.